

sich in einen Mann, der zu einer illegalen Organisation gehörte und der für ein Vergehen gegen das Regime zu Gefängnis verurteilt, nachher aber auf Grund einer Amnestie freigelassen wurde. Als im Jahre 1950 ein Zug auf der Strecke zwischen Warszawa und Lublin von den Partisanen aufgehalten wurde, hatten die Sicherheitsbehörden den obenerwähnten Mann in Verdacht und sie beschlossen, ihn zu verhaften.

Eines Tages, als Frl. Byc mit ihrer Kollegin zu Hause war, erschien dort der obenerwähnte Mann und bat die Kollegin von Frl. Byc um ihre Hand. Er wurde angenommen. Die ganze Nacht verbrachte er im Zimmer der beiden Mädchen. Er schlief im Bett seiner Braut und die Braut gemeinsam mit Frl. Byc in dem zweiten Bett.

Da Frl. Byc damals hundertprozentige Anhängerin des kommunistischen Regimes war, stand sie in der Nacht auf, zog die Brieftasche des Mannes aus seinem Rock und stellte die Identität des Mannes auf Grund seiner Dokumente fest. Am nächsten Morgen berichtete sie über den Fall ihrem Chef in dem Sicherheitsamt. Dieser befahl Frl. Byc den Mann ständig zu bespitzeln, hat aber zuerst davon abgesehen, ihn an Ort und Stelle zu verhaften, da er höchstwahrscheinlich dazu beitragen konnte, mit Hilfe und in Zusammenarbeit mit Frl. Byc die ganze illegale Organisation aufzudecken.

Frl. Byc bespitzelte ständig den Bräutigam ihrer Kollegin, konnte aber nichts Verdächtiges entdecken. Ganz im Gegenteil, der Mann unterstrich in Anwesenheit von Frl. Byc ständig, dass er jetzt an der Seite seiner Braut ein ruhiges Leben zu führen beabsichtige und auf jede Zusammenarbeit mit irgendwelchen illegalen Organisationen verzichtete. Diese Berichte fanden aber kein Einsehen bei dem Sicherheitsdienst. Eines Tages befahl der Vorgesetzte von Frl. Byc, sie solle die Geliebte dieses Herrn werden, damit sie ihn dadurch später zu irgendetwelchen Geständnissen politische Natur bewege. Da sich Frl. Byc weigerte, diesem Befehl Folge zu leisten, wurde sie aus Rache vom Sicherheitsdienst verhaftet. Sie wurde vom Sicherheitsdienst wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses angeklagt, da sich eine verdächtige Person in ihrem Zimmer aufhielt, was an und für sich eine gemeine Lüge war.

Wie war es mit der Verletzung des Dienstgeheimnisse durch Byc? Byc hatte einmal das Verhör eines verhafteten Priesters protokolliert und darüber ihrer Kollegin, mit der sie an einem Tisch arbeitete, erzählt.

Das Gericht bestand aus dem Richter, / Jurist / als Vorsitzenden, und zwei Schöffen, die von dem Wojewodschafts-Sicherheitsdienst delegiert waren. / Beide Zugführer /

Während der Verhandlung bemühte sich der Verteidiger, Dr. Herschdorfer, zu beweisen, dass man von einem Überschreiten des „Gesetzes über Verletzung des Dienstgeheimnisses“ nur dann sprechen kann, wenn man dieses Geheimnis ausserhalb des Amtes veröffentlicht. Es ist aber nicht zu denken, dass eine Mitarbeiterin keinen Zutritt zu den Akten haben sollte, die auf demselben Tische liegen, an dem die zwei Mitarbeiterinnen sitzen. Hätte Frl. Byc überhaupt von dem Verhör des Pfarrers nicht gesprochen, so würde ihre Kollegin aus obenerwähnten Gründen diesen Fall erfahren haben. Was das zweite Delikt anbetrifft, wurde von Rechtsanwalt Dr. Herschdorfer ausdrücklich unterstrichen, dass lt. Aussage vom Frl. Byc sie am nächsten Morgen ihren Chef darüber informiert hat, dass sich ein verdächtiger Mann im gemeinsamen Zimmer beider Mädchen aufhielt. In Anbetracht ihres bisherigen guten Rufes, sowohl als Bürokräft als auch als Mitglied der Partei, muss man dem Mädchen Glauben schenken.

Da das Wojewodschaftssicherheitsamt zur Verhandlung ein negatives Gutachten über Frl. Byc abgegeben hat, forderte der Verteidiger Dr. erschdorfer das Vorlegen der Personalakten, da er ganz gut wusste, dass das Gutachten der Sicherheitsbehörden tendenziös war.

Die Verhandlung war mehrere Male vertragen worden, da das Wojewodschaftssicherheitsamt entsprechende Akten nicht zur Verfügung stellen wollte, mit der Begründung, dass zur Aushändigung der Personalakten eine spezielle Genehmigung des Sicherheitsminister erforderlich sei bzw. dass ein entsprechendes Gesuch um Aushändigung der Akten nicht zuständigkeithalber zurückgegeben wurde. Es sollte nicht an das Wojewodschaftsamt, sondern an den Chef desselben gerichtet werden.